



## Alter und Angenommener Schottischer Ritus

### OBERSTERRAT des 33. und letzten Grades der Schweiz

#### Geschichte der Hochgrade und des Obersten Rates der Schweiz

Die Geschichte der Hochgrade in der Westschweiz begann 1773 in Genf durch die Gründung des Kapitels vom Rosenkreuz. Im Waadtland soll 1739 ein Directoire National Helvétique Romand (DNHR) gegründet worden sein, obgleich dieses Datum von Historikern umstritten ist. Ausdrücke wie Direktorium und Schottisches Direktorium traten in Akten aus dem Jahr 1786 auf.

Was die Gründung dieses Schottischen Direktoriums betrifft, soll diese ungefähr zwischen 1780 und 1786 liegen. Dazu muss man wissen, dass seinerzeit die politischen Behörden, nämlich die Berner Regierung, parallel dazu vier Verbotsdekrete über die Freimaurerei im Waadtland erlassen hatte. Die Waadtländer Maurer jener Zeit haben ihre Arbeit in anderen Regionen weitergeführt und das Directoire National Helvétique Romand soll daraus Nutzen gezogen haben, um seine Beziehungen mit anderen Obödienzen zu stärken und daraus mehrere Verbindungen aufzubauen.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts sah man die Gründung mehrerer Logen wie auch 1802 diejenige des Kapitels «La Prudence» unter der Schirmherrschaft des «Grand Orient de France» (GODF). Das Kapitel «Amitié et Persévérance» in Lausanne wurde 1810 auch durch den GODF eingesetzt. Am 7. Oktober 1810 wurde das «Directoire Suprême Helvétique Romand» (DSHR) gegründet und dazu bestimmt, die Arbeiten der Kapitel und der Logen zu überwachen. Im Jahr 1812 regelte es die Organisation des Kapitels im Tale von Lausanne und beschränkte ab 1821 seine Tätigkeit auf die Hochgrade.

Das Directoire Suprême Helvétique Romand, das bis zum Jahr 1869 eine reduzierte Tätigkeit ausübte, hat Beziehungen mit ausländischen Obödienzen geknüpft, jedoch auf die Hochgrade beschränkt. Diese Schritte ärgerten die SGLA, weil sie darin eine Einmischung sah und der Ansicht war, dass die Auslandbeziehungen einzig in ihrer Zuständigkeit lagen. Diese Lage führte die SGLA dazu, ihre Beziehungen mit dem Obersten Rat und dem Grand Orient de France zu lösen.

Es schien, dass die Schweizerische Grossloge Alpina die Hochgrade schwächen wollte und im besonderen den AASR, weil sie sich mit den deutschen Grosslogen, die eben die Hochgrade verworfen hatten, auf eine Linie bringen wollte.

In der Deutschschweiz erlebte man zuerst die Gründung einer Präfektur im Jahr 1773, dann eines Priorats abstammend von zwei Logen in den Orienten Basel und Zürich. Das unabhängige Grosspriorat von Helvetien wurde 1779 in Basel eingesetzt und dann an die burgundische Provinz angegliedert. Nach verschiedenen Ereignissen verringerte sich die maurerische Tätigkeit und die Basler und Zürcher Logen wurden während 25 Jahren still gelegt. Der Rektifizierte Schottische Ritus (RSR) war in Europa während der Periode der französischen Revolution nicht mehr tätig.

Was den AASR betrifft, gilt es festzuhalten, dass sich die ersten Kapitel und Areopage von Bern, Basel und Zürich zwischen 1920 und 1929 dem AASR der Schweiz angeschlossen haben.

Nachdem sie den 33. Grad in Paris erlangt hatten, nahmen mehrere Mitglieder des Directoire Suprême Helvétique Romand schlussendlich den Alten und Angenommenen Schottischen Ritus an und gründeten am 30. März 1873 den Obersten Rat der Schweiz mit dem festen Willen:

- Die Pracht und ursprüngliche Echtheit der Freimaurerei zu neuem Leben zu erwecken, die volle Unabhängigkeit von der Obrigkeit und von den politischen Parteien wie auch von beruflichen Streitigkeiten zu gewährleisten und zu diesem Zweck, die 33 Grade der Schottischen Hierarchie schweizweit verleihen zu können.

Die Gründungsurkunde fasste folgende Vorsätze:

- Die Erklärung, wonach ein Oberster Rat des 33. Grades für die Schweiz zu gründen sei, welcher für immer und ewig das souveräne Kollegium des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus in unserem Lande sein und seinen Sitz im Orient von Lausanne haben solle.
- Der Wunsch, sich dem 1834 zwischen den verschiedenen Obersten Räten des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus geschlossenen Allianz- und maurerischen Konföderationsabkommen anzuschliessen und sich nach den Grossen Konstitutionen von 1762 und 1786 zu richten.

Die Gründungsurkunde schliesst folgendermassen ab:

- Möge der Allmächtige Baumeister aller Welten die Arbeiten dieses Obersten Rates segnen; möge er für einen engen Bund zwischen den bestehenden Obersten Räten und dem Obersten Rat für die Schweiz sorgen.

Nach der Gründung des Obersten Rates für die Schweiz 1873 und im Hinblick auf den Lausanner Konvent entschloss sich die SGLA, die Uneinigkeit mit den Hochgraden zu lösen. So zog sie das Dekret von 1871, wonach die Logenmitglieder des Obersten Rates abzuhalten seien, sich den Logen der Alpina anzuschliessen, zurück. Dafür verlangte die SGLA vom Obersten Rat für die Schweiz, dass er auf seine Autorität über die symbolischen Logen verzichte.

In der Folge wurden Verhandlungen zwischen der Alpina und dem Obersten Rat eingeleitet, um die Unabhängigkeit beider Obödienzen zu sichern. Im April 1939 schlossen die SGLA und der Oberste Rat des AASR für die Schweiz eine Vereinbarung ab, die die gute Harmonie in der Schweiz aufrechterhalten sollte.

1946 wurde mit derselben Absicht ein Abkommen zwischen dem unabhängigen Grosspriorat von Helvetien des Rektifizierten Schottischen Ritus und dem Obersten Rat des AASR für die Schweiz unterzeichnet.

Am Ende des 20. Jahrhunderts wurde die Mark-Maurerei in der Schweiz eingeführt. Der Oberste Rat der Schweiz und das Unabhängige Grosspriorat Helvetien des Rektifizierten Schottischen Ritus reagierten darauf so, dass sie keine Doppelmitgliedschaft mit jenen Obödienzen mehr zulassen, die höhere oder abweichende Grade von jenen der Schweizerischen Grossloge Alpina bearbeiten.

Kürzlich hat der Oberste Rat der Schweiz im Zusammenhang mit einem 2004 zwischen dem AASR der Schweiz und dem Nationalen Grosskapitel Helvetia des Royal Arch unterzeichneten Abkommen eine Änderung seiner Statuten vorgenommen. Dabei wurde klar gestellt, dass die doppelte Zugehörigkeit eines AASR-Mitgliedes an diversen Ateliers des selben Grades in der Schweiz oder im Ausland nicht erlaubt ist, ausser wenn er Ehrenmitglied ist und bei vorheriger Benachrichtigung des Souveränen Grosskommandeurs.

Die Zugehörigkeit zum Nationalen Grosskapitel Helvetia des Royal Arch hat nichts mit der doppelten Zugehörigkeit zu tun, denn der Royal Arch-Grad ist eine einzigartige Ergänzung zum 3. Grad der Johannis-Maurerei.

Wir haben gerade das Werden des AASR in der Schweiz überflogen. Die Gründungsurkunde unseres Obersten Rates erwähnt den Ausdruck "Oberster Rat *für die Schweiz*" während wir heute den Ausdruck "Oberster Rat *der Schweiz*" benutzen.

Damit wir in voller Übereinstimmung mit unserer Geschichte und mit den von unserem Obersten Rat nach dessen Gründung getroffenen Entscheidungen sind, werden wir eine Untersuchung vornehmen, um die historisch genaue Benennung unseres Obersten Rates festzulegen, obschon die Benennungen "der Schweiz" oder "für die Schweiz" keinen grundsätzlichen Wert aufweisen.

Bezüglich der internationalen Beziehungen haben wir festgestellt, dass seit dessen Anfang der Oberste Rat für die Schweiz bei den ausländischen Obödienzen grosse, gebührende Beachtung gefunden hat, umso mehr als er zwei Jahre nach seiner Gründung den Vorsitz des internationalen AASR-Konvents von 1875 in Lausanne übernommen hat. In der Folge hat unser Oberster Rat den internationalen Konferenzen der Obersten Räte sehr aktiv beigewohnt, darunter jenen, die 1922 und 1995 in Lausanne organisiert wurden.

Gleichzeitig dazu haben wir unseren Beitrag zur Konferenz der europäischen Grosskommandeure, die grundsätzlich alle zwei Jahre stattfindet, geleistet. Die Konferenz von 1965 wurde in Lausanne veranstaltet.

Erst vor kurzem, genauer gesagt im Dezember 2012, haben wir sowohl zur Realisierung der Unterzeichnung des Gründungsakts der Konferenz der Obersten Räte Europas als auch zu deren juristischen Sitz in Lausanne beigetragen.

Schon seit mehreren Jahren werden durch den Obersten Rat dauerhafte Schritte zur Sicherung der besten Eintracht in unserem Ritus unternommen. Halten wir die jährliche Zusammenkunft der Chefs der Ateliers fest, die es erlaubt, den Dialog zwischen den Teilnehmern und den Mitgliedern des Obersten Rates zu erleichtern. Daneben sind es die Sitzungen des Obersten Rates, die zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden und es erlauben, alle Beschlüsse, die mit der Verwaltung unseres Ritus zu tun haben, zu fassen, die aber auch die Kommunikation ganz allgemein begünstigen.

Das Zusammenleben der Obödienzen im selben Land verlangt von allen Seiten guten Willen und Sachlichkeit, weil die masonischen Ziele selbstredend über den Riten stehen. Es ist natürlich, es ist auch menschlich, dass jeder lieber für seine eigene Vereinigung als zum Vorteil der anderen arbeitet und Reibereien können nur durch gegenseitigen Respekt voneinander verhindert werden. Deshalb ist es auch - und noch mehr als die unterzeichneten Konventionen - wichtig, dass sich die Leiter der Schweizerischen Grossloge Alpina, des Rektifizierten Schottischen Ritus und des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus mindestens einmal im Jahr treffen, um ihre guten Beziehungen weiter zu führen, den Meinungs austausch über Fragen der Freimaurerei im Allgemeinen zu entwickeln und mögliche Differenzen vorzusehen oder sogar zu regeln.

"Ich möchte mich mit gleichem Optimismus über die allgemeine Lage des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus auf der ganzen Welt ausdrücken. Offen muss ich aber auch mit grossem Bedauern bekennen, dass viel zu häufig enge und sture Sichtweisen den mächtigen Schwung unserer Herzen behindern, den Schwung, der tatsächlich die dauerhafte Kette bilden könnte, die alle Menschen, die für die Solidarität, die Zuneigung und die Brüderlichkeit entflammt sind, verbindet."

Diese Reflexion des Souveränen Ehren-Grosskommandeurs Paul Collet wurde anlässlich der Hundertjahrfeier unseres Obersten Rates im Jahr 1973 geschrieben. Noch immer

hochaktuell lässt sie uns an die Schwierigkeiten denken, die man heute in gewissen Ländern antrifft.

Im Zusammenhang mit den Konstitutionen von 1762 und 1876 muss der Oberste Rat des AASR der Schweiz vor allem eine tadellose Harmonie in seinem Schosse sicherstellen. Er muss dazu beitragen, die brüderlichen Bande zwischen den als „regulär“ anerkannten Obödienzen seines Landes aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich seiner internationalen Beziehungen muss er von der Voraussetzung ausgehen, dass "man nur dann Ratschläge erteilen kann, wenn man selber die Weisheit besitzt, diese auch umzusetzen“.

Lasst und daher die Bestrebungen der Brüder von 1973 auffrischen:

**Treue – Arbeit – Hoffnung.**

### **Die 33 Grade des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus der Schweiz**

Der Alte und Angenommene Schottische Ritus der Schweiz umfasst eine hierarchische Ordnung von 33 Graden.

Die Schweizerische Grossloge Alpina hat die alleinige Hoheit über die Grade 1 bis 3 der Johannis-Maurerei.

Jedes Mitglied des AASR muss ein Aktivmitglied einer Loge der SGLA sein.

Die entsprechenden Grade in der Kompetenz des Obersten Rates der Schweiz sind wie folgt aufgeteilt :

- **Perfektionslogen** – Ateliers vom 4. bis 14. Grad.
- **Kapitel** – die Ateliers vom 15. bis 18. Grad  
Es gilt festzuhalten, dass in der Schweiz allein der 18. Grad, der Ritter vom Rosenkreuz, mit einer obligatorischen Aufnahme bearbeitet wird. Es ist deshalb möglich, dass ein Br. im 4. oder anderen Graden im Schosse eines anderen Kapitels aufgenommen wird als in jenem, in dem er im 18. Grad aufgenommen wird.
- **Aeropage** – Ateliers vom 19. bis 30. Grad  
Auch hier wird in der Schweiz allein der 30. Grad, Ritter Kadosch, mit einer obligatorischen Aufnahme bearbeitet. Der Souveräne Grosskommandeur muss vor der Aufnahme sein Einverständnis zur Berufung in den 30. Grad geben.  
Es ist vergleichbar möglich, dass ein Br. für einen Zwischengrad von einem anderen Aeropag aufgenommen wird als von jenem, in dem er im 30. Grad aufgenommen wird.
- **Tribunal** – Atelier im 31. Grad, der in Lausanne und Zürich bearbeitet wird.  
Dieser Grad wird im allgemeinen in der Schweiz mündlich vermittelt, auch wenn er in Lausanne auch schon rituell bearbeitet wurde.
- **Konsistorien** – Ateliers im 32. Grad, Meister vom Königlichen Geheimnis, werden in Lausanne und Zürich bearbeitet. Der 31. und der 32. Grad können nicht beantragt werden, sondern sind Gegenstand einer Berufung des Obersten Rates und die Kandidaten werden von diesem ausgewählt. Die Beamten unserer Konsistorien (32. Grad) müssen Mitglieder des Obersten Rates sein.
- Es ist der **Oberste Rat**, der den 33. Grad, Souveräner General Gross Inspektor, im Rahmen einer Tempelarbeit verleiht, die normalerweise in Lausanne stattfindet, aber alle drei Jahre alternierend in der Deutschschweiz oder im Tessin.

Neunundneunzig Souveräne General Gross Inspektoren sind auf die verschiedenen Täler der Schweiz gemäss den effektiven Mitgliederzahlen der Kapitel am 30. November jeden Jahres aufgeteilt.

Die Souveränen General Gross Inspektoren können zu jeder Zeit auf ihr Gesuch hin vom Obersten Rat als General Gross Inspektoren honoraires benannt werden und überlassen damit ihren Platz neuen Kräften.

Der **Oberste Rat** ist die höchste Autorität des AASR und stellt die Gesetz gebende Macht des Ritus dar. Gemäss den Bestimmungen der grossen Konstitutionen setzt er sich aus mindestens 9 Aktivmitgliedern und höchstens 33 Mitgliedern zusammen, die durch Zuwahl durch die anderen Mitglieder gewählt werden. Unser Oberster Rat besteht aus 33 Aktivmitgliedern, die gemäss den effektiven Mitgliederzahlen der Kapitel am 30. November jeden Jahres aufgeteilt werden.

Die Mitglieder des Obersten Rates sind «ad vitam» ernannt. Sie können aber ebenfalls um die Versetzung ins Honorariat ansuchen, was ihnen vom Obersten Rat erteilt wird.

Das **Beamtenkollegium** des Obersten Rates besteht aktuell aus neun Mitgliedern und übernimmt die generelle Aufsicht über die laufenden Geschäfte. Es versammelt sich in der Regel zwei- bis viermal pro Jahr.

Der **Souveräne Grosskommandeur** steht dem Obersten Rat und dem Beamtenkollegium vor; er leitet die Sitzungen wie auch die Zusammenkünfte der Chefs der Ateliers. Er repräsentiert den AASR sowohl in der Schweiz als auch im Ausland und fasst alle Beschlüsse, die ohne Aufschub erledigt werden müssen. Ihm stehen alle Ehrbezeugungen während den rituellen Arbeiten und den Sitzungen des AASR zu.

Jean-Claude Chatelain 33<sup>e</sup>  
Souveräner Grosskommandeur